

# Vereinsstatuten TRAGWERK



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „TRAGWERK“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Bekanntmachung und Förderung des Baby- und Kindertragens sowie der Trageberatungen
- b) Die Förderung und Unterstützung der auf die Tätigkeit als Trageberaterin bezogenen Interessen der Mitglieder
- c) Die Qualitätssicherung der Trageberatungen

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ebenso fließen sämtliche Mittel aus Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen in die Vereinskasse.

## 4. Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede ausgebildete Trageberaterin oder zur Ausbildung angemeldete Person werden, welche angrenzend an das vorhandene Beratungsgebiet des Vereins Tragwerk wohnhaft ist. Aktivmitglieder sind verpflichtet an mindestens einer Aktivität des Vereins und mindestens einer Sitzung pro Jahr teilzunehmen (Generalversammlung ausgenommen), ansonsten werden sie zu Passivmitglieder per nächste Generalversammlung.
- b) Passivmitglied oder Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede Person werden, die sich für die Sache des Tragens von Babys und Kleinkindern oder für die Tätigkeit Trageberater/in interessiert und den Verein Tragwerk finanziell unterstützen möchte.
- c) Aufnahmesuche mittels Anmeldeformular sind an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jährlich bei der Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis am 30.04. statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) Die Präsidentin
- b) Die Kassierin
- c) Die Aktuarin

Der Vorstand ist beitragsbefreit.



## **10. Die Revisoren**

Es gibt keine Revisoren.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandmitgliedes und eines Aktivmitgliedes. Die Kassierin hat für das Postcheckkonto die Einzelunterschrift.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. September 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.